

**Satzung vom 29.03.2012, geändert am 23.07.2012
des Freundeskreises der Stadtbücherei
Kronberg im Taunus**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Stadtbücherei Kronberg im Taunus“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein einzutragen.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der „Stadtbücherei Kronberg im Taunus“. Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens
 - Beschaffung von technischer und baulicher Ausstattung sowie von Medien für die Stadtbücherei
 - Veranstaltungen wie z.B. Lesungen und Ausstellungen
 - Sonstige diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und Beihilfen, die den Leistungsstandard der Stadtbücherei ausbauen.

Alle Aktivitäten/Maßnahmen finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt. Der Verein nimmt dabei keinen Einfluss auf den Aufbau des Bestands der Stadtbücherei.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen nach Maßgabe ihrer Rechtsfähigkeit werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Über einen Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt worden ist.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (7) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen und bei

Personenvereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereins

(1) Der Verein bildet sein Vermögen und erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, durch Geld- und Sachspenden, Stiftungen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen.

(2) Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den zu zahlenden Jahresbeitrag reduzieren oder z.B. wegen ehrenamtlicher Mithilfe erlassen. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

(3) Die Mittel des Vereins für die im § 2 genannten Zwecke und Aufgaben werden nur im Einvernehmen mit der Bibliotheksleitung verwendet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Beisitzern. Die Leitung der Stadtbücherei Kronberg benennt einen Beisitzer. Im Übrigen wird die Zahl der Beisitzer nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, sowie dem ersten und zweiten Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresrechnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege oder durch E-Mail gefasst werden.

(3) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden mit Ausnahme des von der Stadtbücherei benannten Beisitzers. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

(2) Für die Kassenprüfer gilt entsprechendes.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Taunuszeitung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben: - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des

Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer; - die Entlastung des Vorstandes; - die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer; - die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag; - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, wobei ein Mitglied bis zu fünf nicht anwesende Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann.

(4) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand, Inkrafttreten

(1) Gerichtsstand ist Königstein.

(2) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Soweit sie keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.